

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	18 (1947)
Heft:	10
Artikel:	Notwohnungen im Waisenhaus St. Gallen
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-806051

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Simulant muckst nicht. Er reagiert auch nicht mit Wimperzucken, wenn hinter ihm ein Stuhl umfällt, wogegen der Nichthörende zufolge der Erschütterungen sich automatisch meldet. Von Erschütterungen unbehelligt bleibt nebst dem Simulierenden auch das Schwachsinnige, das sich darin deutlich vom Gehörgeschwächten unterscheidet. Mit schwachbegabten Kindern wird die skizzierte Höreprüfung deshalb mit ganz besonderer Sorgfalt durchgeführt.

Im übrigen wird der Erzieher gern die Mühe auf sich nehmen, das Hörvermögen aller seiner Kinder einmal im Jahre nachzuprüfen. Dadurch erfasst er die auf irgend einen Hördefekt Verdächtigen, bekommt auch eventuelle Simulanten straffer in die Hand und kann zum voraus Ungewissheit in der Beurteilung und der Betreuung hörgeschwächter Kinder vermeiden.

Treten Kinder mit starken Hörverlusten in entsprechende Schulen ein, so bleibt es immerhin in leichten Fällen Pflicht der Eltern, der Erzieher und der Heimleitung, geeignete

Möglichkeiten der Verständigung sowie des speziellen Unterrichts zu finden. Es muss etwas geschehen, damit das Beispiel Ernsts, die Stille auf der ganzen Linie, verhütet werden kann. Zunächst das eine: Schenken wir ihm doch Gehör, dem gehörgeschwächten Kind, und richtiges Verständnis für die unverschuldet schwere Bürde, die es dauernd mit sich tragen muss. Verständnis führt zu besserer Verständigung, und freudig wird es sich bemühen,

auf dem ihm offenen Weg, dem optischen, allmählich zu verstehen, was es nicht hören kann.

Ohne solche Augenverbindung geht es nicht, fehlt es an Appell und Aufmerksamkeit und Gehorsam, an Begriffsbildung und nicht zuletzt am lebendigen Funken aller Freude und Begeisterung. Gewöhnt man sich daran, dem kleinen Augenmenschen sein Gesicht recht gut beleuchtet zuzuwenden, sich etwas geduldig mit ihm abzugeben, ihm zu zeigen, zu erklären, was er noch nicht versteht, so wird er innerlich und äußerlich in mancher Kleinigkeit des Alltags seine grosse Dankbarkeit zum Ausdruck bringen.

Aber auch in Schule und Beruf ist das Verkehrsproblem der sprachlichen Verständigung bedeutsam. Ein zusätzlicher und systematisch aufgebauter Abschuntermittel verschafft den Schlüssel zur Vermittlung von Wissen und Können für Beruf und Leben. Denken wir im weitern an die oftmals unpräzise Aussprache und den vielleicht lückenhaften Sprachaufbau, so erkennen wir neue Aspekte der Sondererziehung, die sich aber im Interesse des Gehörgeschädigten und seiner Mitmenschen restlos lohnt. Schliesslich versäumen wir nicht, die noch vorhandenen Höreste wachzuhalten und durch Uebung zu einer möglichst feinen Differenzierung auszuwerten.

Als verantwortlicher Erzieher lassen wir uns daran gelegen sein, von jedem uns anvertrauten Kind genau zu wissen, wie es hört, und wenn das eine nicht hören will, ein anderes nicht hören kann, einem jeden zu geben, was ihm gehört und ihm entspricht.

Hans Petersen, Zürich.

Notwohnungen im Waisenhaus St. Gallen

Gegen den Beschluss des Mietschiedsgerichtes der Stadt St. Gallen (politische Gemeinde), den leerstehenden Drittteil des Hauptgebäudes des Städt. Waisenhauses St. Gallen (Bürgergemeinde) für Notwohnungen zu beschlagnahmen, erhob der Bürgerrat St. Gallen Einsprache. Er machte, wie schon früher, geltend, dass der von der politischen Gemeinde verlangte Gebäudeteil (Ostflügel) mitten in einer in sich geschlossenen und äussern Einflüssen so wenig als möglich unterliegenden Anstaltsanlage liege. Die Inanspruchnahme des Ostflügels für anstaltsfremde Zwecke würde das Anstaltswesen in zwei Teile auseinander reissen, was von jedermann, der eine Waisenanstalt zu beurteilen vermag, als eine ganz schlechte Lösung bezeichnet werden muss. «Diese Zerreissung ist umso schlimmer», führt der Bürgerrat aus, «als der Keil zwischen den beiden Teilen zwölfe Notwohnungen aufnehmen soll.... Es handelt sich vor allem um kinderreiche Familien, auch um nicht einwandfreie Mieter, für die Wohnungen bereitgestellt werden sollen. Auch wir empfinden Mitleid mit kinderreichen Familien, die Gefahr laufen, obdachlos zu werden. Das kann uns aber nicht hindern, die gewünschte Inanspruchnahme des Waisenhaus-Ostflügels als eine unrichtige Lösung anzusehen. Ihre Durchführung würde eine Katastrophe für unsere Waisenanstalt bedeuten. Unsere Waisen-

anstalt ist eine öffentliche, soziale Fürsorge-Institution, die vom Standpunkt der Jugendfürsorge aus und von Gesetzes wegen eine ganz besondere Berücksichtigung beanspruchen kann und muss. Leider wird der Aufgabenkreis und speziell die Erziehertätigkeit von Waiseneltern recht selten richtig gewürdigt: Sie haben die Aufgabe, eine verhältnismässig grosse Zahl von Kindern und Jugendlichen (gegenwärtig 40—50) zu erziehen und in ihnen die guten Eigenschaften zu wecken und zu fördern, die das Leben und die Rücksicht auf die Mitmenschen verlangen. Die Kinder kommen aus den verschiedensten Milieus und bringen die verschiedensten Anlagen mit. Ein grosser Teil ist, vielleicht unbewusst und trotzdem davon beeinflusst, durch schwere Familienskriften hindurchgeschritten. Die Aufgabe, diese Schar als ganzes und jedes einzelne Kind zu führen, zu fördern und zu erziehen, ist eine menschlich überaus schöne, aber auch schwere, aufopferungsvolle Aufgabe. Zum wichtigsten gehört nach allen Erfahrungen und Erkenntnissen, dass die Einflüsse von aussen sich in bescheidenem Rahmen halten. — Die Einwirkungen, die von den Notwohnungen und ihren Bewohnern auf die Zöglinge unserer Waisenanstalt ausgehen würden, können wir nun auch bei allem Wohlwollen und bei allem Verständnis für die unterzubringenden Familien nicht als günstig ansehen. Wir möchten nicht auf Détails eingehen, sondern nur bitten, sich zu vergegenwärtigen, wie sich das Zusammenleben von vielleicht 50, vielleicht aber 80 Menschen in den Notwohnungen: von Erwachsenen,

Jugendlichen und Kindern gestalten wird, wo keine richtigen vollständigen Wohnungen bestehen, wo ein unerwünschtes Zusammenleben auf engem Raum unumgänglich ist, wo niemand eigentlich für sich sein kann. Von einer wirksamen Aufsicht und Leitung wird wohl kaum die Rede sein. Die Zöglinge des Waisenhauses werden viel sehen und hören und interessant finden, was der Erzieher von ihnen fern halten möchte; ihre Phantasie wird immer und immer wieder in ungünstige Bahnen gelenkt werden». Der Bürgerrat St. Gallen macht auch auf die st. galtsche Gesetzgebung aufmerksam, die nach Art. 11 des Armengesetzes verbietet, Kinder zwischen dem 3. und 16. Altersjahr in Armenanstalten für Erwachsene aufzunehmen, und zwar auch dann, wenn in der Anstalt eine Trennung der Kinder von den Erwachsenen möglich ist. Die Beschlagnahme mutet dem Waisenhaus aber zu, ganze Familien und wohl auch einzelstehende Erwachsene in seinen Einfang aufzunehmen, zwar unter Trennung der Fremden von den Waisenhauszöglingen, aber eben doch unter dem gleichen Dach. Der Bürgerrat schlägt vor, Wohnbaracken aufzustellen und vorübergehend Säle in Anspruch zu nehmen, wie dies in anderen Städten ja auch mit Erfolg durchgeführt wurde. Er macht auch geltend, dass bei der Beurteilung des Bau- und Wohnungsmarktes eine pessimistische Prognose sich rechtfertigen lasse, und dass schliesslich nicht vorzusehen sei, wie lange Notwohnungen in Anspruch genommen werden müssen. —

Ein daraufhin von der Kant. Mieterschutzkommission als Experten eingesetzter Anstaltsverwalter unterstützte in seinem Expertenbericht den Bürgerrat St. Gallen in vollem Umfang. Er hielt dafür, dass die Notwohnungen mitten im Waisenhausareal die Anstalt schwer beinträchtigen. Er sprach von ausserordentlich schwerem Eingriff in die Erziehungsarbeit, . . . der für die erzieherische Situation lebensgefährlich ist. Es baue in den Heimbetrieb etwas ein, von dem aus eine unübersehbare und schwer zu überwachende Summe von Ablenkungsmomenten, Störungen und Reibungen den erzieherischen Arbeitsfrieden im Waisenhaus bedrohe. Es sei ein Fremdkörper, wovon Konsequenzen zu erwarten seien, die dringend empfehlen, nach andern Lösungen zu suchen.

Trotz der wohl begründeten Einsprache des Bürgerrats St. Gallen und trotz dem eindeutig das Anstalten ablehnenden Expertenbericht wurde von der Kant. Mieterschutzkommission der Rekurs abgewiesen und die Beschlagnahmung des Ostflügels des Waisenhauses für Notwohnungen geschützt. Das in Fachkreisen nie für möglich Gehaltene ist also doch Tatsache geworden. Der Bürgerrat St. Gallen wird dies hoffentlich nicht einfach hinnehmen, sondern an die nächste Instanz mit einem neuen Rekurs gelangen.

VAB

Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Bern

Präsident: H. Bürgi, Anstalt Grube, Niederwangen b. Bern

2. Fortbildungskurs für Heimleiter und Lehrerschaft der bernischen Erziehungsheime

Einem Vorschlag der kantonalen Armentdirektion folgend hat der bernische Regierungsrat im vergangenen Jahre eine besondere Institution zur Weiterbildung der Leiter und des Personals an den staatlichen und privaten Erziehungsheimen im Kanton Bern geschaffen, deren administrative Führung der Direktion des Oberseminars übertragen worden ist. Die erforderlichen Kredite werden aus der Rechnung der Armentdirektion zur Verfügung gestellt. Inhalt und Form der jeweiligen Veranstaltungen werden in Zusammenarbeit der Organe der kantonalen Armentdirektion mit den Vertretern der Heimleiter bestimmt.

Der letzjährige Kurs wurde an 3×2 aufeinander folgenden Tagen für Vorsteher- und Lehrerschaft gemeinsam und doppelt, der diesjährige an 6 einzeln Tagen für Vorsteher- und Lehrerschaft getrennt in der Zeit vom 16. 6. bis 8. 9. im Saal der Uebungsschule am Oberseminar in Bern durchgeführt.

In Kurs I für die Vorsteuerschaft behandelte der Kursleiter Herr Dr. Hegg, Psychologe am städt. Schulärztamt in Bern, die folgenden Themen:

Fragen der pädagogischen Zielsetzung;

Möglichkeiten und Grenzen der Erziehung.

Herr Dr. Weber, Leiter der Kinderbeobachtungsstation Neuhaus bei Bern, brachte das Gebiet der kindlichen Verwahrlosung und Asozialität zur Darstellung.

In Kurs II für die Lehrerschaft sprachen die gleichen Referenten, Herr Dr. Hegg über:

Voraussetzungen der Erziehbarkeit;
Anlagen und Milieu;
Rolle von Eigenart und Lebensgeschichte;
Formen pädagogischer Auseinandersetzung.

Herr Dr. Weber über:

Krankheit — Anomalie — Gesundheit;
Körperliche und seelische Krankheit und Gesundheit;
Persönlichkeit und Krankheit;
Kindliche Persönlichkeit und Mittel zu ihrer Erkennung;
Erkennung von Krankheit und Anomalie, allgemeines über ihre Beurteilung und Behandlung.

Wie aus diesen Themen hervorgeht, waren die Kurse darauf ausgerichtet, Grundfragen der Pädagogik, Psychologie und Psychopathologie zu erörtern.

In der Behandlung der pädagogischen Fragen legte der Referent, Herr Dr. Hegg, besonderes Gewicht darauf, darzutun, wie eine idealistische oder moralische Haltung der Erzieher immer wieder dazu